

Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung (Güterkraftverkehr)

Sie brauchen keine Fachkundeprüfung abzulegen:

- Wenn Sie in dem Zeitraum **von zehn Jahren** vor dem 4. Dezember 2009 (das heißt mindestens im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009) ohne Unterbrechung eine leitende Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterverkehrs in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweisen können (Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/2009, § 8 Abs. 1 GBZugV). Tätigkeiten in einem Werkverkehrsunternehmen können nicht anerkannt werden! Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse (Sachgebietsliste Güterkraftverkehr) vermittelt haben. Diese sind der zuständigen Industrie- und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse nachzuweisen. Sofern Sie diese „Praktikerregelung“ in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige IHK. Für dieses Verfahren ist eine gesonderte Beantragung notwendig, die entsprechenden Unterlagen erhalten Sie von Ihrer IHK.

 - Wenn Sie auf bestimmten Gebieten bereits eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung der beruflichen Weiterbildung vor der IHK bestanden haben und diese Ausbildung **vor dem 4. Dezember 2011** begonnen wurde (vgl. § 7 Absatz 1 GBZugV). Dieser Besitzstandsschutz gilt für folgende Abschlüsse:
 1. Speditionskaufleute
 2. Kaufleute im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Fachrichtung Güterverkehr)
 3. Verkehrsfachwirt
 4. Diplom-Betriebswirte im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
 5. Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn
- Zur Genehmigungsbeantragung wird in jedem Fall ein personenbezogener Fachkundenachweis benötigt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihre zuständige IHK.
- Wenn Sie der Erlaubnisbehörde eine Fachkundebescheinigung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorlegen können, die dem Muster der Bescheinigung in Anhang III der VO (EG) Nr. 1071/2009 entspricht und von hierfür ermächtigten Behörden oder Stellen erteilt wurde (Art. 21 VO (EG) Nr. 1071/2009).